

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die  
Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Schonungen  
(Plakatierungsverordnung)**

vom 10.07.2002 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 27 v. 12.07.02)

Änderungen: Satzung vom 02.12.09 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 45 v. 04.12.09)  
in Kraft getreten am 05.12.09

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das  
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
(Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG) erlässt die Gemeinde Schonungen  
folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmt Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-,  
Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den  
hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –Ständern,  
Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger  
Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an  
unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten  
oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die  
Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten  
Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus  
wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen  
Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen  
Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere  
ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1  
Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3**

**Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:

1. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern  
oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache  
angeschlagen werden,

2. Plakate und Ankündigungen ortsansässiger Vereine für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes an Gebäuden, Einfriedungen, Toren usw. von Privatgrundstücken, wenn das Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers vorliegt und die Anschläge unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung wieder entfernt werden,
3. Wahlwerbungen der politischen Parteien, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –Anschlagtafeln angebracht werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 Verfahrensregelungen**

(1) Die Antrags- und Genehmigungsverfahren lt. den Vorschriften dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Über die Antrags- und Genehmigungsverfahren entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(3) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Abs. 2 entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. September 2002 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.07.2002. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.